

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-726/2/1983**Betreff:**Entwurf eines Landeslehrer-Dienstrechts-
gesetzes; Stellungnahme;**Bezug:**

An das

Präsidium des Nationalrates

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Telefon: 0 42 22 - 88 88 88 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.Entwurf eines Landeslehrer-Dienstrechts-
gesetzes; Stellungnahme

Datum: 10.10.1983

Von: 10.10.1983 - 10-24 Wien f. franz

Dr. Bösen

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes übermittelt.

Anlagen

Klagenfurt, 1983 10 14

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F. d. R. d. P.
Forscher

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-726/2/1983

Auskünfte: Dr. GLANTSCHNIG

Betreff: Entwurf eines Landeslehrer-Dienstrechts-
gesetzes; Stellungnahme;

Telefon: 0 42 22 - ~~XXXXXX~~ 536

Durchwahl 30204

Bezug:

An das

Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

Bundesministerium für Unterricht und Kunst

Minoritenplatz Nr. 5
1014 Wien

Zu dem mit Schreiben vom 21. September 1983, Zl. 13.462/18-3/
83, übermittelten Entwurf eines Landeslehrer-Dienstrechtsge-
setzes nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie
folgt:

Grundsätzlich ist zum vorliegenden Entwurf festzuhalten,
daß die damit in Aussicht genommene Gesamtkodifikation des Dienst-
rechtes der Pflichtschullehrer in Anbetracht der damit verbunde-
nen Verbesserung der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit be-
grüßt wird. Im einzelnen wäre jedoch zu den vorgeschlagenen
Regelungen folgendes festzustellen:

1. Zu den Bestimmungen über die Lehrverpflichtung der Hauptschul-
lehrer im § 49 Abs. 1 fällt auf, daß wie bisher für den Unter-
richt in Deutsch und lebender Fremdsprache eine Lehrpflicht-
verminderung um eine bzw. in Mathematik eine halbe Wochen-
stunde je Klasse vorgesehen ist, wenngleich der Unterricht
in den genannten Pflichtgegenständen ab 1. September 1985
klassenweise aufsteigend in Leistungsgruppen (nur bei zu ge-
ringer Schülerzahl, bei innerer Differenzierung im Klassen-
verband) zu erteilen ist.
2. Zu den neugefaßten Bestimmungen über die Lehrverpflichtung der
Berufsschullehrer im § 52 sei darauf verwiesen, daß die Re-
duzierung der Lehrverpflichtung für den Unterricht in der
Fachgruppe III, die zusätzliche Lehrpflichtverminderung für
Lehrer an lehrgangsmäßigen Berufsschulen, die Hinaufsetzung

- 2 -

der Obergrenze für die Gesamtminderung der Lehrverpflichtung durch Klassenvorstandsgeschäfte, die Herabsetzung der Schülerzahl auf Grund der sich die Lehrverpflichtung des Schulleiters vermindert sowie durch neue Kustodiate eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung der Länder zu erwarten ist. Im Entwurf werden die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten mit 23 Millionen Schilling beziffert, wovon gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2 des Finanzausgleichsgesetzes 1979 die Hälfte von den Ländern zu tragen sein wird.

Den vorgeschlagenen Änderungen kann daher aus der Sicht des Landes Kärnten solange keine Zustimmung erteilt werden, als die im diesem Falle einzuleitenden Verhandlungen gemäß § 5 des Finanzausgleichsgesetzes nicht geführt sind.

3. In der Regelung des § 120 Abs. 1 müßte offensichtlich richtigerweise statt § 114 Abs. 1 § 113 Abs. 1 zitiert werden.
4. Da der Termin des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes im Entwurf offen gelassen wurde, erhebt sich die Notwendigkeit darauf hinzuweisen, daß im Falle einer allfällig geplanten rückwirkenden Inkraftsetzung entsprechende Übergangsbestimmungen vorzusehen wären.
5. Zu den Ernennungserfordernissen in der Anlage zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz sei bemerkt, daß ein vor kurzem in einem Arbeitsgerichtsprozeß ergangenes Urteil des OGH (Zl. 4 Ob 19/1982), betreffend die Einstufung von Vertragsreligionslehrern ohne Reifeprüfung mit Lehrbefähigung für Hauptschulen in 1 2 a 2, die Notwendigkeit aufgezeigt hat, die Reifeprüfung ausdrücklich als gemeinsames Erfordernis für die Einstufung von Religionslehrern in die Verwendungsgruppe 1 2 a 2 und 1 2 a 1 vorzusehen.

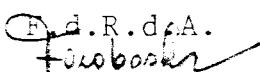
25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt werden.

Klagenfurt, 1983 lo 14

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.


F. d. R. d. A.
Lobenwein